



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Studien zur Briefliteratur Deutschlands im elften Jahrhundert

Erdmann, Carl

Stuttgart, 1986

3. Aufruhr in Bamberg

[urn:nbn:de:hbz:466:1-68934](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-68934)

und in Kraft trat, war der volle Krieg mit dem Könige unvermeidlich. Und zugleich erließ er seine Strafmaßnahmen gegen die vorgeladenen Bischöfe: „Den Erzbischof Liemar von Bremen“, so verkündete das Synodalprotokoll (Reg. II 52 a), „hat er für seinen Ungehorsam und Hochmut vom bischöflichen Amt suspendiert und ihm Leib und Blut des Herrn untersagt. Den Werner von Straßburg hat er vom bischöflichen und priesterlichen Amt suspendiert. Den Heinrich von Speyer hat er suspendiert. Den Hermann von Bamberg hat er, wenn er nicht vor Ostern zur Genugtuung erscheint, gleichermaßen suspendiert.“ Eine päpstliche Suspension von vier deutschen Bischöfen auf einmal, das hatte man noch nicht erlebt. Und noch etwas kam hinzu: Gregor erneuerte die Simonie- und Zölibatsgesetze unter Hinzufügung eines „Aufruhrkanons“, der den Laien das Messehören bei simonistischen oder beweihten Priestern verbot.¹⁾ Damit war auch dem niederen Klerus der Kampf angesagt. So war denn das Hauptergebnis der Synode, daß der Papst unter Verzicht auf Bundesgenossen gegen alle Stufen der deutschen Kirche zusammen Krieg führte, gegen König, Bischöfe und Priester.

Dennoch ist der große Kirchenstreit nicht aus dem deutsch-römischen Konflikt jenes Winters herausgewachsen. Im Lauf des Jahres hat sich auf beiden Seiten eine ruhigere Stimmung durchgesetzt — freilich zunächst noch durch mancherlei Wirren hindurch.

3. Aufruhr in Bamberg

Die verkehrten Fronten, die das Frühjahr 1074 hinterlassen hatte, waren durch die Ereignisse des Winters an einer Stelle berichtigt, denn die unnatürliche Bundesgenossenschaft von Kurie und König gegen den Episkopat war verschwunden. An einem andern Punkte aber bestand die Anormalität fort: das Urteil der Synode war am

promulgata sanctorum patrum sententia in Reg. III 10 ist der von den Kirchenvätern und der Lateransynode von 1059 verkündete allgemeine Grundsatz, nicht eine von Gregor — auf der Fastensynode — verkündete Erneuerung und Anwendung des Grundsatzes), und somit praktisch noch nicht in Kraft trat, ferner daß Reg. II 55 noch keine Bezugnahme auf das neue Investiturverbot (in Bistümer und Abteien) enthält.

¹⁾ EC 3—5 (vgl. oben S. 227 f. Anm. 3); Schwäbischer Annalist a. 1075, MG. SS. V, 277; Bernold a. 1075 ebd. S. 430f.; Marianus Scotus a. 1075 ebd. S. 561. Fliche, *Réforme* 2, 178 nimmt an, daß gerade 1075 der Aufruhrkanon gefehlt habe, weil er in Gregors Brief an Sigehard von Aquileja Reg. II 62 nicht vorkommt. Aber er erscheint im gleichzeitigen Brief an Burchard von Halberstadt Reg. II 66. Man kann höchstens schließen, daß Gregor sich der Bedeutung dieses Zusatzes nicht voll bewußt war.

schärfsten gegen Liemar von Bremen ausgefallen, am mildesten gegen Hermann von Bamberg, obgleich doch Hermann der bekannteste Simonist war und Liemar am nachdrücklichsten gegen ihn und seine Simonie protestiert hatte. Ehe auch dieser Fehler korrigiert und damit zugleich die Lösung der entstandenen Konflikte angebahnt wurde, hat es noch heftige Kämpfe gegeben, die zunächst mehr auf die Stellung des Königs als des Papstes einwirkten.

Der Anstoß zu einer Wandlung der Lage kam von den Bamberger Domherrn, die über das Fernbleiben ihres Bischofs von der römischen Synodalverhandlung erregt waren. Sie sahen in Hermanns simonistischem Ruf eine unerträgliche Schmach für das Bistum (M 25, M 41) und verlangten Abhilfe. Sie wurden so zu Vorkämpfern einer Reformforderung, hatten aber mit den gregorianischen Tendenzen im Grunde nichts zu tun.¹⁾ Von päpstlicher Gesinnung waren sie weit entfernt und redeten ungeniert vom „Schlund römischer Habgier“ (M 41). An der „simonistischen Ketzerei“ hatten sie früher keinen Anstoß genommen; der Domscholaster Meinhard, der im Kampf gegen den Bischof bald eine führende Rolle spielte, hatte früher einmal selbst zum simonistischen Erwerb einer Pfründe angeraten (M 13). Freilich hatte er darüber schon damals Stillschweigen verlangt, also den simonistischen Ruf gefürchtet, und man wird zugeben, daß die „öffentliche Meinung“ an diesem Punkte gerade im Laufe jener Jahre empfindlicher geworden war. Aber das Hauptmotiv der Domherrn lag an einer andern Stelle, wie ihre Briefe²⁾ und ihre Schritte an der Kurie deutlich zeigen: Hermann griff tief ins Bamberger Kirchengut ein und nahm dabei keinerlei Rücksicht auf das Kapitel. Gerade während des Jahres 1074—75 hat er den Bamberger Kirchenbesitz schwer geschädigt (M 25). Dabei handelte es sich hauptsächlich um Vergabungen an Vasallen und Ministerialen, wie Hermann sie noch während seines Prozesses in größerem Maßstabe vorgenommen hat.³⁾

¹⁾ Die in der Literatur verbreitete Meinung, die ganze Simonie-Anklage wäre nur durch die dem Bischof feindlichen Domherrn, insbesondere den Dompropst Poppo, aufgebracht worden, geht, soweit sie überhaupt eine Basis hat, auf Lampert von Hersfeld zurück, vgl. unten Exkurs 6 Abs. 2 u. 4. Sie wird durch M 25 und Reg. III 1 widerlegt; gerade Poppo hat am längsten zugunsten Hermanns gewirkt.

²⁾ Außer M 25 auch H 81, wo als Ziel des Kapitels kurzweg angegeben wird: *ad ius nostrum . . . repetendum*. Bekanntlich wird *ius* auch für den Besitz gebraucht. Schmeidler S. 121 denkt an das Wahlrecht, von dem jedoch bei dem ganzen Streit nie die Rede ist; doch hat Schmeidler richtig erkannt, daß es sich nur um Verhandlungen am Hofe handeln kann.

³⁾ Das gab noch nach Jahren Anlaß zu erneuten Klagen des Kapitels in Rom, vgl. Reg. VI 19, dazu II 76.

Es ist deshalb völlig glaubwürdig, wenn Lampert von Hersfeld zu berichten weiß, daß die durch Hermanns Freigebigkeit gewonnenen Bamberger Vasallen ihn stützten und sich dem Plane seiner Absetzung widersetzen.¹⁾ Diese Vasallen aber waren dem Könige unentbehrlich. Heinrich pflegte die Vergabung der Bamberger Kirchenlehen nach seinen Wünschen zu beanspruchen, d. h. sie als Ausstattung für seine Anhänger zu brauchen.²⁾ Wenn also Hermann gerade im Verlauf des letzten Jahres seine Kirche besonders geschädigt hatte, so dürfen wir das sicher mit der Notlage des Königs im Sachsenaufstande erklären. Auch werden von Lampert gerade die Bamberger Vasallen im Heere des Königs gegen die Sachsen besonders genannt.³⁾ Der Aufstand des Domkapitels war also mitverursacht durch die Folgen des Sachsenaufstandes: abermals ein Punkt, an dem die Spannungen des Sachsenkrieges sich in der Richtung auf kirchliche Reformforderungen entluden.

Während in Rom die Fastensynode tagte, kam es in Bamberg zu lebhaften Auseinandersetzungen, bei denen auch Siegfried von Mainz erschien.⁴⁾ Er schloß sich der Forderung an, daß Hermann wenigstens nachträglich nach Rom gehen müsse, ja er reiste ihm selbst voraus und traf im April unerwartet in Rom ein.⁵⁾ Dort befanden sich auch die Bischöfe von Metz und Würzburg; beide waren Anhänger Gregors und trugen wohl dazu bei, daß der Papst die Lage in Deutschland mit ruhigeren Augen anzusehen begann. Der Metzger, der sich schon im

¹⁾ Lampert a. 1075 S. 209.

²⁾ Briefe Heinr. IV. Nr. 24, 25, 27, 32, 35 S. 34ff., 41, 45; vgl. auch Nr. 26 u. 29 S. 35ff. über Bamberger Geld, Nr. 27 u. 28 S. 36f. über die *custodia*.

³⁾ Lampert a. 1075 S. 220.

⁴⁾ M 41: *deo sic ordinante supervenit dominus metropolitanus*. Diese Worte schließen nicht aus, daß Siegfried — ohne Wissen des Kapitels — von Hermann herbeigerufen war, wie Lampert berichtet. Die Einwände von Schmeidler S. 287f. gegen die Glaubwürdigkeit des Berichts sind an diesem Punkte nicht berechtigt. Wie weit andererseits die von den Domherrn behauptete Bundesgenossenschaft Siegfrieds mit ihnen auf Tatsachen beruhte, ist bei dessen zweideutiger Haltung nicht deutlich. Vgl. Schmeidler S. 288f.; doch braucht der Bericht M 41 deswegen nicht im mainzischen Interesse geschrieben zu sein; auch für das Bamberger Kapitel war es vorteilhaft, sich möglichst weitgehend auf die Zustimmung des Erzbischofs berufen zu können.

⁵⁾ M 41: *inopinatus advenerat*. Schmeidler S. 288 deutet diese Worte ohne Notwendigkeit dahin, daß Siegfried „zufällig“ eingetroffen wäre, und erklärt den Bericht daraufhin für unglaubwürdig. Daß Siegfried auf der Fastensynode nicht suspendiert wurde, beruht nicht darauf, daß man sein Kommen schon erwartete, und auch nicht bloß auf seinem Entschuldigungsbrief, sondern vor allem darauf, daß er selbst nicht angeklagt war, sondern nur als Metropolit der Verhandlung über seine Suffragane hatte beiwohnen sollen.

Vorjahre für Hermann von Bamberg verwandt hatte, war möglicherweise auch auf der Fastensynode der Fürsprecher gewesen, der Hermanns nachträgliches Erscheinen in Aussicht stellte und damit den Aufschub der Sentenz bis Ostern (5. April) erwirkte.¹⁾ Er wird auch weiterhin als Hermanns Fürsprecher genannt.²⁾ Im übrigen wollte dieser wohl vor allem den römischen Erfolg Siegfrieds abwarten und reiste deshalb nur langsam. An Papst und Kardinäle wurden Geldgeschenke vorausgesandt; das hat Gregor VII. selbst bezeugt³⁾, und nach den Gewohnheiten der Zeit ist es nicht verwunderlich.⁴⁾ Aber Hermann verfehlte sein Ziel. Als die Frist für ihn abgelaufen war und man in Rom immer noch nicht sicher wußte, ob er eintreffen würde oder nicht, brachte der Papst am Weißen Sonntag (12. April) die Verhandlung in Gang. In Gegenwart Siegfrieds von Mainz und der Bischöfe von Metz und Würzburg beschwor er im päpstlichen Konsistorium die anwesenden Deutschen, über Hermann die Wahrheit auszusagen. Nach langem Hin und Her kam es zur maßgeblichen Zeugenaussage Siegfrieds von Mainz: Hermann sei in der Tat Simonist, und es sei sogar aus seiner (Siegfrieds) Kasse viel Geld für jenen

¹⁾ M 41: *usque in diem Palmarum* (dies ist eine kleine Ungenauigkeit für Ostern, vgl. Reg. II 52a), *quia tunc venturus sperabatur*; der Aufschub erfolgte danach *interuentu quorundam*. Auch Salloch S. 18f. vermutet, daß der Bischof von Metz bereits auf der Fastensynode wieder in Rom war; sein Fernbleiben von der Untersuchung gegen Pibo von Toul kurz vor der Synode (H 17) erklärt sich möglicherweise schon mit seiner Romreise. Caspar, Reg. Greg. S. 265 Anm. 5 nimmt an, daß die Bischöfe von Metz und Würzburg die in Reg. III 10 zweimal genannten *fideles* Heinrichs IV. gewesen wären, die an der Fastensynode teilnahmen; aber Gregors Auffassung vom Bischofsamte hätte ihm schwerlich erlaubt, Bischöfe lediglich als königliche Getreue zu bezeichnen.

²⁾ M 41 spricht nur von einem ungenannten *intercessor*, den Hermann gekauft und mit reichen Geschenken vorausgesandt habe. Weiter berichtet Paul von Bernried c. 43 (38), Watterich, *Vitae Pontificum* I, 496 (Migne 148, 56), daß, während Hermann von Bamberg nach Rom zog, Bischof Hermann von Metz *tunc forte in societatem itineris inciderat* und auf Bitten des Bambergers vorausreiste, um zu interzedieren. Nach Salloch S. 17 Anm. 10 ist das ungenau, da der Metzger schon vorher bei der Fastensynode in Rom gewesen sein soll. Aber die Mitteilung über seine Interzession überhaupt paßt zu gut zu unserem sonstigen Wissen, als daß sie erfunden sein könnte. Daß auch er bestochen war, ist deshalb nicht notwendig.

³⁾ Reg. III 3: *premittens nuntios suos cum copiosis muneribus noto sibi artificio innocentiam nostram et confratrum nostrorum integritatem pactione pecunie attemptare atque, si fieri posset, corrumpere molitus est*. Das gleiche berichten das Bamberger Kapitelsschreiben M 41 sowie Paul von Bernried a. a. O. Die nachfolgenden Worte *preter spem evenit* sind natürlich mit Meyer v. Knonau 2, 466 Anm. 30 als „mißlang wider Erwarten“ zu übersetzen.

⁴⁾ Vgl. K. Jordan, Zur päpstlichen Finanzgeschichte, in: Quellen u. Forsch. a. ital. Arch. 25 (1933—34), 80—88.

ausgegeben worden.¹⁾ Damit war die Streitfrage entschieden und eine päpstliche Entscheidung notwendig geworden. Diese fiel aber immer noch äußerst zurückhaltend aus. Im Prinzip erkannte der Papst, wie es nicht anders möglich war, auf Absetzung²⁾, knüpfte diese aber an zwei Vorbehalte: falls Hermann selbst nach Rom käme, so sollte hier ein Urteil über ihn gefällt werden, dessen Ausfall wenigstens nominell offen blieb; käme er nicht, so sollte die Absetzung trotzdem noch nicht automatisch durch den päpstlichen Spruch in Geltung stehen, sondern erst noch der Mainzer Erzbischof eingreifen und den Bambergern den weiteren Gehorsam und Umgang mit ihrem Bischof als einem Simonisten verbieten, d. h. also tatsächlich die Absetzung erst in Kraft setzen (M 41). Wenn aber weder Hermann nach Rom kam noch Siegfried von Mainz seinen Spruch fällte — und tatsächlich geschah keines von beiden —, dann blieb praktisch alles offen.³⁾ Die Schwäche des Urteils wird verständlich durch die Tatsache, daß die direkte Absetzung eines deutschen Bischofs durch den Papst seit

¹⁾ M 41: *grandem sue ipsius pecunie in id facinus expensam*. Man kann nicht bezweifeln, daß Siegfried die angeführte Aussage wirklich getan hat, denn sonst hätten die Kanoniker ihren Metropoliten, auf dessen Zustimmung sie sich beriefen und der jederzeit befragt werden konnte, schriftlich in einer Weise verleumdet, die ihnen teuer zu stehen kommen mußte. Zudem entbehrt diese Angabe nicht der inneren Wahrscheinlichkeit, denn da Hermann Mainzer Kanoniker war, konnte für die rasche Aufbringung einer großen Geldsumme leicht die erzbischöfliche Kasse in Anspruch genommen werden. Vermutlich geschah das sogar zunächst ohne Siegfrieds Wissen. Denn einer aktiven Teilnahme hat dieser sich ja nicht beschuldigt, wie denn auch Gregor VII. hinterher bei ihm nur von Nachlässigkeit sprach (Reg. III 2). Beim Tode Gunthers von Bamberg war Erzbischof Siegfried ebenfalls in Ungarn; die Nachricht wird ihm vorausgeeilt sein, und dann konnte das Geld für Hermann an den Königshof gesandt sein, ehe er noch in Mainz eintraf.

²⁾ In seinem späteren Schreiben vom 17. Februar 1079 (Reg. VI 19) unterscheidet Gregor klar zwischen Hermanns Absetzung und seiner Exkommunikation; erstere geschah durch die Sentenz vom 12. April 1075, letztere durch die Schreiben vom 20. Juli. Das Schreiben vom 20. April 1075 (Reg. II 76) sagt zunächst allgemein *sententiam promulgavimus*, ohne den Inhalt anzugeben, spricht aber danach von der *exclusio* Hermanns.

³⁾ Da wir über die römischen Vorgänge am Weißen Sonntag nur einen einzigen, hochtendenziösen Bericht haben, nämlich den Brief des Bamberger Kapitels an Embricho von Augsburg (M 41), so könnte man die Richtigkeit dieser Angaben anzweifeln. Aber die Absicht dieses Briefes geht gerade dahin, Hermanns Lage hoffnungslos zu malen; also hat er bestimmt nicht das päpstliche Urteil als milder hingestellt, als es war. Auch war einige Jahre vorher im Konstanzer Streit eine ganz entsprechende Rücksicht auf den Mainzer Erzbischof genommen worden, vgl. Meyer v. Knonau 2, 78f. Alle Wahrscheinlichkeit spricht demnach für die Richtigkeit des Berichts.

Jahrhunderten nicht vorgekommen war und deshalb auch jetzt noch nicht nach außen in Erscheinung treten sollte.

Hermann erhielt die Kunde von der päpstlichen Verurteilung zwei Tagereisen von Rom. Seine bisherige Hoffnung sah er gescheitert, erkannte aber sogleich seinen Vorteil in der Unklarheit der Lage. Er ging darum nicht nach Rom, sondern vermied eine endgültige Entscheidung, die jetzt nur noch gegen ihn ausfallen konnte, und versuchte, die Unklarheit noch zu steigern. Er erklärte den Domherrn, die ihn begleiteten, daß er nach Bamberg zurückkehren, auf das Bistum verzichten und sich zur Buße in ein Kloster zurückziehen wolle; mit dieser Nachricht ließ er sie allein nach Rom gehen, um seinerseits den Bescheid draußen abzuwarten (Reg. III 3). Die Domherrn hatten zwar vom Kapitel nicht den Auftrag erhalten, den Bischof in Rom zu unterstützen, sondern nur sich von seiner Rechtfertigung zu überzeugen, damit man daheim wisse, woran man sich zu halten habe. Doch wollten sie ebensowenig als Ankläger auftreten, und besonders ihr Anführer, der Dompropst Poppo, hielt noch zu Bischof Hermann.¹⁾ Er und seine Gefährten zogen sich nun mit einer gewissen Bauernschlauheit aus der schwierigen Lage. Sie hatten in Rom lange Auseinandersetzungen und wollten schließlich einen päpstlichen Bescheid erhalten haben (so M 41), warteten aber nicht auf dessen schriftliche Fixierung, sondern reisten ohne den geplanten Papstbrief eilig wieder ab.²⁾ Dabei hatten sie es verstanden, das eigene Interesse des Kapitels zu sichern, indem sie noch rechtzeitig ein päpstliches Mandat (Reg. II 76 vom 20. April 1075) mitnahmen gegen eine Zerstreuung von Bamberger Kirchengut aus Anlaß der gegen Hermann gefällten Sentenz.³⁾ Der Inhalt dieser Sentenz war im Mandat nicht angegeben, und was der Papst den Domherrn mündlich erklärt hatte, blieb völlig dunkel. Die Domherrn haben später, als sie sich von Hermann bereits endgültig abgewandt hatten, die Behauptung verbreitet, der Papst habe jenen, falls er nicht nach Rom käme, schon für exkommuniziert erklärt (M 41), d. h. also die zuvor beschlossene Einschaltung Siegfrieds von Mainz wieder aufgehoben. Gregor seinerseits hat aber nach drei Monaten die Exkommunikation ausdrücklich als neu hinzukommende

¹⁾ Poppo wird genannt in Reg. III 1; vgl. dazu M 25: *quia vobis fidem exsolvi.*

²⁾ Reg. III 1: *litteras, quas (clerici) . . . decepti simulata penitentia falsaque religione Herimanni . . . incaute a nobis nimia sub festinatione recedentes ad vos deferre neglexerunt.* Die Eile gründete sich möglicherweise auch darauf, daß Hermann die Domherrn unterwegs erwartete.

³⁾ Es handelt sich dabei jedenfalls um die erste Sentenz vom Weißen Sonntag, denn ein neuerlicher eigentlicher Urteilsspruch ist nicht anzunehmen.

Verschärfung bezeichnet (Reg. III 1—3)¹⁾, und Hermanns Freunde behaupteten unterdessen, der Bischof habe noch Aussicht auf Absolution (M 41). Siegfried von Mainz konnte sich darauf berufen, daß der Papst nach der Sentenz direkt mit den Bambergern verhandelt hatte, und schwieg nun überhaupt. Die Verwirrung war allgemein.

Hermann von Bamberg durfte Atem schöpfen. Er kehrte in sein Bistum heim und hat sich dort noch monatelang gehalten. Freilich unter schwierigen Umständen. Denn das Kapitel war mit dem Verhalten des Propstes Poppo in Rom nicht einverstanden, erklärte sich vielmehr nun gänzlich gegen Hermann und klagte ihn der Tyrannenherrschaft an (Reg. III 1). Um seine Position zu stützen, tat er noch weitere Kirchengüter an Vasallen aus, so an die Ritter Hermann und Udalrich.²⁾ Er trat ferner in Beziehung zum einflußreichen Abt Ekbert, der das Bamberger Michaelskloster und mehrere andere Klöster leitete, und ließ auch ihm unter Hinweis auf die versprochene Klosterbuße Bamberger Kirchengut zukommen.³⁾ Ihm hatte er auch nach dem hier glaubhaften Bericht Lamperts das Stift St. Jakob in Bamberg übergeben, in das alsbald Mönche statt der Chorherrn einzogen.⁴⁾ Auf diese Weise bewahrte er sich einen gewissen Anhang, steigerte aber die Erbitterung der Domherrn. Als schließlich die Schwierigkeiten immer größer wurden, kam er auf den Ausweg zurück, mit dem er es schon im Vorjahr versucht hatte: er erklärte, eine Wall-

¹⁾ Vgl. auch Reg. VI 19, unten Anm. 2. Auch scheint es sich bei Gregors Verhandlung mit den Domherrn noch keineswegs um Verschärfung des Vorgehens gegen Hermann, sondern um eine etwaige Milderung gehandelt zu haben, denn der Papst sah sich hinterher veranlaßt, die Behauptung eines Einlenkens zu demontieren (Reg. III 1). Welche Rolle bei alledem die angebliche Bereitschaft des Bischofs zur Klosterbuße gespielt hat, bleibt erst recht unklar. Kaum richtig ist die Nachricht Pauls von Bernried c. 43 (38), Watterich I, 496 (Migne 148, 56), daß Gregor selbst Hermann habe bestellen lassen, er solle heimkehren und ins Kloster gehen; wahrscheinlich waren auch hierüber widersprechende Versionen im Umlauf.

²⁾ Reg. VI 19; danach erhielten Hermann und Udalrich die Güter nach Hermanns Absetzung (12. April), aber vor seiner Exkommunikation (20. Juli). Die Deutung, die v. Guttenberg, Die Territorienbildung am Obermain (1926) S. 247f., und Germ. Sacra Bamberg 1, 112f. dem Gregorbrief Reg. VI 19 gibt, beruht auf der Annahme, daß bei den Worten *de manu regis* Heinrich IV. gemeint sei. Allein Gregor erkannte damals (vgl. EC 27, JL. 5108) nur den Gegenkönig Rudolf, nicht aber Heinrich als König an.

³⁾ Nur so sind die Worte in Reg. III 1 zu erklären, daß Hermann *sub obtentu religionis ac mentite penitentiae* sowie *sub specie sanctitatis* die Bamberger Kirche tyrannisiert und ihr Gut zerstreut habe. Über Abt Ekbert vgl. MG. SS. V, 9; VI, 201 N. *1 und *2; Jaffé, Bibl. V, 552, 578, 589f.; er war auch Abt des Klosters Münsterschwarzach, in das Hermann später eintrat.

⁴⁾ Lampert S. 203f., vgl. unten Exkurs 6 Abs. 9.

fahrt machen zu wollen, und verließ sein Bistum inmitten der größten Verwirrung.

Die Erregung der Domherrn kannte keine Grenzen mehr. Hermann sandte ihnen nach seinem Aufbruch eine begütigende Botschaft durch den Dompropst Poppo, aber vergebens. „Eure Botschaft an die Brüder“, so berichtete Poppo (mit Meinhard) dem Bischof, „habe ich getreulich ausgeführt, aber jene wollten meine Worte überhaupt nicht hören. Da sie sich durch Euren Aufbruch zur Wallfahrt in unerhörter Weise verlassen sehen, haben sie sich in Bitternis und Verzweiflung verhärtet, bereit zu allem Elend“ (M 25). Dabei war die bischöfliche Wallfahrt als solche keineswegs etwas Unerhörtes; war doch Hermanns Vorgänger Gunther mit drei andern Bischöfen zur Fahrt nach Jerusalem aufgebrochen. Die Erbitterung bezog sich also nur auf die schmachvollen Umstände, unter denen Hermann sein Bistum verließ; darüber konnten die Domherrn sich nicht beruhigen. „Sie sind vollends im Aufruhr: die Alten klagen, daß sie diese Zeiten noch erleben mußten, statt schon ehrenvoll mit ihren Brüdern im Grabe zu liegen; die Jungen preisen ihre Altersgenossen glücklich, die sich vor dieser Schmach von unserer Kirche entfernt haben.“ „Sie sagen auch, daß ihre Kirche bisher bei den bedeutendsten Regularstiftern Deutschlands berühmt gewesen sei als fromm und ehrfürchtig, jetzt aber auch den untersten ein Spott und aller Welt ein Schauspiel geworden sei.“ Und nicht minder heftig klagten sie über ihre materiellen Verluste. „Sie sagen“, schrieb Poppo, „daß ihre Kirche und ihr Gemeinwesen bisher geblüht habe von der Gründung an und von Tag zu Tage zugenommen habe, aber wenn alle ihre Schädigungen zusammengetan würden, hätten sie mehr von Euch in diesem einen Jahre verloren als in den fünfzig früheren unter Euren fünf Vorgängern.“ Schlimmer noch als der gegenwärtige Verlust sei der Fluch des kommenden Geschlechtes, das vielleicht sogar ihre Namen auskratzen würde, wenn sie den Ruin ihres Gemeinwesens wegen privater Vorteile duldeten. So sah Poppo sich zu der Ankündigung genötigt, daß er künftig dem Willen des Kapitels werde folgen müssen. Am liebsten hätten die Kanoniker sofort Boten abgesandt, um sich bei den Bischöfen und Herzögen, beim Hof und allen Hofleuten, ja wenn das nichts hülfe, sogar beim Papste zu beklagen. Nur mit Mühe, so schrieb Poppo, habe er wenigstens einen Aufschub erlangt; er warnte deshalb den Bischof zur Vorsicht, damit nicht in Bamberg ein Ereignis *ad aeternam fabulam* geschehe. Seine Worte sind in mehrfacher Hinsicht aufschlußreich. Eine auswärtige Beschwerde der Domherrn über ihren Bischof galt noch immer als ein

enormes Ereignis, über das man ewig reden würde. Bisher hatte also nichts dergleichen stattgefunden; vor allem ein Appell an den Papst erschien erst als ultima ratio. Die früheren Anklagen gegen Hermanns Simonie waren also nicht vom Kapitel ausgegangen; dieses litt vielmehr selbst unter der Schande, die solche Anklagen über das Bistum brachten. Aber noch ein tieferer Sinn steckt in der Drohung des Kapitels. Bei den Bischöfen, den Herzögen und allen Hofleuten wollten die Domherrn sich zunächst beschweren: nicht etwa beim Könige. Auf diesen bezog sich vielmehr die Ankündigung, man wolle lieber Acht und Verbannung dulden als die Zerstreuung des Gemeinbesitzes mit ansehen. Die Domherrn wußten jedoch sehr wohl, wie es damals um Heinrich stand; die beiläufige Erwähnung der Herzöge sagt genug. Denn die süddeutschen Herzöge mit ihrer höchst zweifelhaften Stellung im sächsischen Streit waren für Heinrich ein Gegenstand steter Sorge. Eine Klage bei ihnen über einen vom König geschützten Bischof bedeutete in jenem Augenblick nichts anderes als einen Übertritt ins Lager der Opposition. Und das in Bamberg, dem sonst getreuesten aller Bistümer!

Noch war es nicht so weit gekommen. Was Bischof Hermann, der seine Wallfahrt jedenfalls einstellte, zur Beruhigung des Kapitels tat, wissen wir nicht. Aber die Lage blieb noch eine Weile in der Schwebe. Unterdessen erregte der Bamberger Handel Aufsehen in ganz Deutschland. Bischof Embricho von Augsburg trat für seinen Bamberger Amtsgenossen ein und drückte den Domherrn brieflich sein Befremden aus über ihr ungewöhnliches Verhalten gegen ihren Bischof; er bot seine Vermittlung an, indem er jenen eine Entschädigung für ihre Verluste in Aussicht stellte und zugleich die Gefahren betonte, denen sie sich einzeln und insgesamt durch ihr Verhalten aussetzten — man ergänze: von seiten des Königs.¹⁾ Die Domherrn rechtfertigten sich ausführlich, indem sie die Vermittlung Embrichos der Form nach annahmen.²⁾ Besonders galt ihr Bemühen dem Nachweis, daß Hermann keinesfalls wieder als Bischof anerkannt werden könne. In Wahrheit bestand gerade über diesen Punkt keinerlei Klarheit; nur so war ja sein Verbleiben in Bamberg noch möglich, und das Streben des Kapitels nach Einsetzung eines neuen Bischofs,

¹⁾ Der Brief Embrichos ist verloren, aber aus der Antwort M 41 zu erschließen.

²⁾ Das von Meinhard verfaßte Antwortschreiben der Domherrn M 41 ist eine unserer wichtigsten Quellen für den ganzen Bamberger Handel, weil es einen detaillierten Bericht über den Verlauf des Prozesses gibt. Viele von seinen Angaben treffen unbestreitbar zu und werden durch die übrigen Quellen, vor allem die Papstbriefe, bestätigt. Andere können angezweifelt werden, haben sich uns aber auch

worum auch Embricho zu Gott beten sollte, war damals noch unerfüllbar. Vielsagend war die Antwort der Domherrn auf Embrichos Andeutung von Gefahren: sie erklärten sich pathetisch bereit, für Christus alles zu dulden¹⁾, bemerkten aber vorweg, daß ihnen nichts unvorhergesehen kommen könne. Sie waren offenbar klug genug, eine Verständigung mit dem Könige zu suchen. Insbesondere wird der Dompropst Poppo in dieser Richtung gewirkt und die Domherrn von unklugen, gegen den König gerichteten Schritten abgehalten haben. Er unterhielt gute Beziehungen zum Hofe (H 58), und da er im nächsten Jahre vom Könige selbst ein Bistum erhalten hat²⁾, war er wohl schon vorher dessen Vertrauensmann. Sein bisheriges Zusammengehen mit Bischof Hermann hatte damit in Einklang gestanden. Wenn er sich nun dem Standpunkt des Kapitels anschloß (M 25), so wird er nicht verfehlt haben, seinen Meinungswechsel am Hofe zu begründen. Dort befanden sich vermutlich auch die zwei Domherrn, an die er (mit Meinhard) die briefliche Bitte richtete, bei aller Welt für die Bamberger Rechte nachdrücklich tätig zu sein (H 81).

Solche Bemühungen hatten Erfolg, denn Heinrich griff nun in der Tat ein, und zwar zugunsten des Kapitels. Er veranlaßte den Bischof zur Mäßigung seines Vorgehens gegen die Domherrn³⁾: ein wichtiger Entschluß. Für den Sachsenkrieg war Heinrich noch immer auf die Bamberger Vasallen angewiesen, die nach wie vor zu ihrem Bischof hielten; sie leisteten dem Könige gerade damals in der Schlacht bei Homburg wertvolle Dienste.⁴⁾ Trotzdem rückte er nun zum ersten

als richtig herausgestellt. Daneben gibt es Behauptungen, die wir mit Mißtrauen aufnehmen mußten (oben S. 260). Im einzelnen läßt sich die Entscheidung über die Glaubwürdigkeit meist unschwer treffen, denn die apologetische Tendenz ist so offenkundig, daß man sofort sieht, was zu sagen und was zu verschweigen das Interesse der Absender erforderte. Sie verschweigen vor allem, daß der Grund ihrer Gegnerschaft zum guten Teil in ihren Verlusten an Besitz lag; ja sie bestreiten dies Motiv sogar mit einem entrüsteten *absit absit*. Dafür nennen sie die *infamia* durch die allgemeine Überzeugung von Hermanns Simonie und seinem Meineid; wie wir sahen, hat dies Motiv bei ihnen in der Tat mitgewirkt. Ganz nebenher verweisen sie auf Hermanns *inscitia*; auch dieser Vorwurf ist anderweitig belegt, vgl. Holder-Egger: NA. 30 (1905), 181 Anm. 2.

¹⁾ Vgl. die entsprechende Erklärung in M 25, lieber Acht und Verbannung dulden zu wollen.

²⁾ Vgl. K. Löffler, Die westfälischen Bischöfe im Investiturstreit (Münstersche Beiträge zur Geschichtsforsch. NF. 2, 1903) S. 76 ff., wo allerdings S. 80 die unbegründete Annahme aufgestellt ist, daß der König Poppo „nur im eigenen Interesse aus Bamberg entfernte“.

³⁾ Reg. III 3, vgl. unten S. 267 Anm. 2.

⁴⁾ Lampert a. 1075 S. 220.

Male von Hermann ab: so ernst nahm er den Aufstand des Kapitels. Zwar gab er den Bischof noch keineswegs preis, sondern beschränkte sich auf eine vermittelnde Haltung. Das genügte aber für eine allgemeine Lockerung des Knotens und eröffnete eine Aussicht auf schließliche Lösung des gesamten Konflikts. Denn es war ja der Bamberger Fall, der Heinrich im Rufe hielt, daß eine Reform in der Simoniefrage sich vor allem gegen ihn selbst richte. Hier war nun eine Bresche geschlagen; man konnte die Sache des notorischen Simonisten nicht mehr mit der des Königs identifizieren.

4. Die Entspannung

Der Mann, der einen Ausweg aus der noch immer verwickelten Lage fand, war derselbe, der schon vor Jahresfrist den ersten öffentlichen Protest gegen Hermann als Simonisten erhoben hatte: der Erzbischof von Bremen. Liemar, der selbst eine bedeutende Gelehrsamkeit besaß¹⁾ und in den Kreisen der deutschen *philosophi* gute Beziehungen unterhielt, war insbesondere seit langen Jahren befreundet mit dem Bamberger Domscholaster Meinhard (M 12). Diese persönliche Beziehung hatte vielleicht schon mitgewirkt bei seinem Bamberger Auftreten im Vorjahr; sie war jedenfalls die Voraussetzung für die folgenden Ereignisse.

Liemar hatte zunächst an sich selbst zu denken. Die Suspension und Vorladung durch den *periculosus homo* hatte bei ihm zuerst eine große Erregung ausgelöst. Er fragte aber schon damals brieflich den Hildesheimer Bischof Hezilo um Rat (H 15), der seinerseits kein Mann der extremen Entschlüsse war und sicherlich begütigend erwiderte. Liemar selbst wußte sich zu beherrschen und die Dinge von ihrer Kehrseite anzusehen; genoß er doch auch später in den Kampfsjahren „einmütige Achtung bei Freund und Feind . . ., eine ganz einzige Erscheinung inmitten des tobenden Streites der Parteien“.²⁾ Als sein erster Zorn verrauchte, erkannte er es als das Klügere, der Autorität Roms nicht zu trotzen. Für das Erscheinen auf der römischen Synode allerdings war es zu spät und die verschärfende Synodalsentenz, die ihn auch vom Priestertum suspendierte, unvermeidlich

¹⁾ Bonizo, MG. Libelli I, 602: *virum eloquentissimum et liberalibus studiis adprime eruditum*; 616: *viro sapientissimo et omnium artium peritissimo*. Die Briefe H 14–16 hat Liemar wohl selbst verfaßt.

²⁾ G. Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg und Bremen 2 (1877), 2–4; W. Martens, Gregor VII. Bd. 2 (1894), 129.